

Der Bürgermeister

Verordnung

Abhaltung von Flohmärkten

Verordnung

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Klosterneuburg vom 20.10.2021, mit der für die Abhaltung eines Marktes folgende

Marktordnung

für die Stadtgemeinde Klosterneuburg erlassen wird.

Gemäß §§ 286 bis 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194/1994 idgF, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt die regelmäßige Abhaltung nachstehender Flohmärkte im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der jeweils geltenden Fassung im Stadtgebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg:

- 1. Flohmarkt am Stadtplatz
- 2. Kinderflohmarkt am Mehrzweckplatz im Aupark

§ 2 Märkte, Markttage, Marktgebiete

 Flohmarkt am Stadtplatz: Der Flohmarkt am Stadtplatz wird an jedem ersten Sonntag in den Monaten April bis Oktober abgehalten. Falls einer der Markttage auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, findet der Flohmarkt bereits eine Woche zuvor statt.

Das Marktgebiet sind die Parkplätze gegenüber den Häusern Stadtplatz ONr. 16 bis ONr. 19 und der Parkstreifen vor den Häusern ONr. 16 bis ONr. 19. Siehe Anhang I

2. Kinderflohmarkt am Mehrzweckplatz im Aupark: Der Flohmarkt findet 4 x jährlich, jeweils am 1. Samstag in den Monaten Mai, Juni, September und Oktober statt.

Das Marktgebiet befindet sich auf der Fläche des Mehrzweckplatzes im Aupark in der Strandbadstraße. Siehe Anhang II

§ 3 Marktzeiten

Auf den in § 1 genannten Märkten, Markttagen und Marktgebieten ist das Feilbieten und Verkaufen nur während folgender Marktzeiten gestattet:

1. Flohmarkt am Stadtplatz

8:00 - 14:00 Uhr

2. Kinderflohmarkt am Mehrzweckplatz im Aupark

13:00 - 17:00 Uhr

Die Marktplätze dürfen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit bezogen werden und sind am Flohmarkt am Stadtplatz spätestens 1 Stunde, am Kinderflohmarkt spätestens 2 Stunden nach Ende der Marktzeit zu räumen und in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

- 1. Flohmarkt am Stadtplatz
 - Im Familienkleinbetrieb handgefertigte und vom Hersteller selbst feilgebotene kunstgewerbliche Gegenstände, Kunstgegenstände geringeren Wertes, antiquarische Bücher, Schriften, Bilder, Fotos und Tonträger, gebrauchte Bekleidung, gebrauchte Haushaltsartikel, alte Münzen, Briefmarken, Medaillons, Spielzeug, Lampen, Werkzeug und ähnliches, sonstige Altwaren kleineren Ausmaßes, Schmuck, Möbel.
- Kinderflohmarkt am Mehrzweckplatz im Aupark
 Bücher, Bilder, Tonträger, gebrauchte Kinder- und Jugendlichenbekleidung, gebrauchte
 Haushaltsartikel, Spielzeug, Möbel, Sportartikel, Kinderfahrräder, Unterhaltungselektronik für
 Kinder, Baby- und Kleinkinderausstattung, Speisen und Getränke sowie Süßwaren (nur
 gewerbliche Anbieter).

§ 5 Durchführung der Marktveranstaltung

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg ist ermächtigt, einen geeigneten Dritten mit der Organisation und Durchführung der Marktveranstaltungen zu betrauen.

§ 6 Vormerkung und Vergabe von Marktplätzen

Jedermann ist berechtigt, den Markt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung mit den in § 4 dieser Marktordnung aufgezählten Waren- bzw. Warengruppen als Marktbesucher zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung entgegenstehen.

Die einzelnen Verkaufsplätze werden bei Übertragung der Organisation und Durchführung der Marktveranstaltung an einen Dritten den Marktbesuchern von dem betrauten Dritten unter Berücksichtigung von gegebenenfalls vorliegenden unverbindlichen Vormerkungen sowie nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Raumes für den jeweiligen Markttag privatrechtlich mündlich zugewiesen.

Bei der Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen ist dafür Sorge zu tragen, dass nur die zugelassenen Waren bzw. Warengruppen in entsprechender Qualität und genügender Zahl von Marktbesuchern feilgeboten werden.

Die Platzvergabe findet am Markttag an Ort und Stelle statt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Standplatz oder eines bestimmten Ausmaßes. Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktplätze oder im Umherziehen ist auf den Märkten gemäß § 2 verboten.

§ 7 Verlust von Standplätzen

Marktbesuchern kann von dem mit der Organisation und Durchführung der Marktveranstaltung betrauten Dritten oder den Marktaufsichtsorganen der weitere Verkauf ihrer Waren auf dem Markt in folgenden Fällen untersagt werden:

- a) Wenn ein Marktbesucher sich weigert, die vorgeschriebene Standgebühr zu bezahlen.
- b) Wenn ein Marktbesucher die Ruhe und Ordnung stört oder der Verkauf aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist.
- c) Wenn ein Marktbesucher die Bestimmungen dieser Marktordnung nicht einhält, den Anordnungen des mit der Organisation und Durchführung der Marktveranstaltung betrauten Dritten oder der Marktaufsichtsorgane nicht nachkommt oder sich den Anordnungen widersetzt.
- d) Wenn der Marktplatz oder Teile desselben während der Marktzeit für andere Zwecke benötigt wird.

Im Falle des Verlustes nach a) bis d) haben die Marktbesucher den Platz zu räumen und den in diesem Zusammenhang ergehenden Weisungen des mit der Organisation und Durchführung der Marktveranstaltung betrauten Dritten oder der Marktaufsichtsorgane Folge zu leisten.

§ 8 Überwachung des Marktes

Die Marktbesucher haben an ihrem Stand ihren Namen sowie ihre Anschrift anzubringen. Gewerbetreibende, die Waren feilbieten oder verkaufen, haben hierbei den Originalgewerbeschein oder einen Ausdruck aus dem Gewerberegister mitzuführen und auf Verlangen des mit der Organisation und Durchführung der Marktveranstaltung betrauten Dritten oder der Marktaufsichtsorgane vorzuweisen. Die gesetzliche Befugnis von gewerbetreibenden Marktbesuchern ist durch Einsicht in den mitzuführenden Originalgewerbeschein bzw. Gewerberegisterauszug zu überprüfen; bei anderen Marktbesuchern sind die Voraussetzungen hinsichtlich der Zulassung der Waren bzw. Warengruppen des Marktverkehrs zumindest stichprobenartig zu überprüfen. Unbefugte Marktteilnehmer sind von der Feilbietung und dem Verkauf von Waren auszuschließen. Alle übrigen Marktbesucher haben sich auf Verlangen des mit der Organisation und Durchführung der Marktveranstaltung betrauten Dritten oder der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.

Anfallende Abfälle und nicht mehr benötigtes Verpackungsmaterial (Schachteln, Kisten, Steigen, etc.) sind von den Marktbesuchern spätestens nach Marktende wegzuräumen und zu entsorgen. Verkaufsstände dürfen nur standsicher aufgestellt werden. Nach Marktende sind die Verkaufsstände unverzüglich abzubauen. Jeder Marktbesucher hat für Reinlichkeit auf, an und um seinen Standplatz zu sorgen. Den Anordnungen des mit der Organisation und Durchführung der Marktveranstaltung betrauten Dritten oder der Marktaufsichtsorgane ist unverzüglich nachzukommen. Jede Verunreinigung auf dem Marktgebiet ist zu unterlassen.

§ 9 Marktpolizeiliche Vorschriften

1. Flohmarkt am Stadtplatz:

Das Marktgebiet des Flohmarktes am Stadtplatz muss während der Marktzeiten nach § 3 dieser Verordnung von den Marktbesuchern gegen die Verkehrsfläche (Fahrbahn) durch rot-weiß gestreiften Schutzgitter standfest abgeschrankt werden. Für die Aufstellung der Schutzgitter zu Marktbeginn bzw. das Wegräumen nach Marktende ist der mit der Organisation und Durchführung des Marktes betraute Dritte verantwortlich. Die Schutzgitter werden von der Stadtgemeinde Klosterneuburg zur Verfügung gestellt.

2. Kinderflohmarkt am Mehrzweckplatz im Aupark:
Die Zu- und Abfahrt zum Mehrzweckplatz sind während der Marktzeiten gemäß § 3 mit jeweils einem Schutzgitter gegen unbefugte Zu- oder Abfahrten abzusperren. Für die Aufstellung der

Schutzgitter zu Marktbeginn bzw. das Wegräumen nach Marktende ist der mit der Organisation und Durchführung des Marktes betraute Dritte verantwortlich. Die Schutzgitter werden von der Stadtgemeinde Klosterneuburg zur Verfügung gestellt.

Marktbesuchern ist die Zufahrt zum Marktgelände zwecks Ladetätigkeit gestattet. Das Abstellen von Marktfahrzeugen (Anhänger) auf dem Marktgebiet ist nur nach den Weisungen des mit der Organisation und Durchführung der Marktveranstaltung betrauten Dritten oder der Marktaufsichtsorgane in begründeten Fällen und wenn es die Gegebenheiten zulassen, gestattet. Das Befahren des Marktplatzes während der Marktzeit mit Fahrrädern, Rollern, Skateboards oder ähnlichen sowie Motorfahrzeugen aller Art ist ausnahmslos verboten.

Die Errichtung standfester Bauten (Verkaufshütten) durch die Marktbesucher auf den Flohmärkten nach § 2 ist verboten.

Auf den Märkten haben sich die Marktbesucher so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es untersagt, überlaut und aufdringlich Waren anzubieten. Weiteres ist das Musizieren und die Inbetriebnahme von Musikautomaten, Lautsprechern und dgl. verboten. Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen.

Das Halten von Tieren ist auf den Märkten ist verboten. Hunde sind an der Leine zu führen und mit einem Maulkorb zu versehen.

§ 10 Standgebühren

Für die Benützung der Marktplätze, einschließlich des darüber liegenden Luftraumes, sind von den Marktbeziehern die von dem mit der Organisation und Durchführung der Marktveranstaltungen betrauten Dritten festgesetzten privatrechtlichen Standgebühren zu entrichten. Die Gebühren werden mit Zuweisung des Standplatzes fällig und werden vom mit der Organisation und Durchführung der Marktveranstaltung betrauten Dritten eingehoben.

Der mit der Organisation und Durchführung der Marktveranstaltung betraute Dritte muss an die Stadtgemeinde Klosterneuburg keine Marktstandsgebühren entrichten, hat aber für alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Marktveranstaltung entstehen, selbst aufzukommen (Bewilligungen gemäß StVO, Müllabfuhr, WC-Entleerung, etc.)

§ 11 Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Bürgermeister. Diesem stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

Die Handhabung dieser Marktordnung sowie die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Marktordnung obliegen dem mit der Organisation und Durchführung der Marktveranstaltung betrauten Dritten entsprechend dem Betrauungsvertrag sowie den Marktaufsichtsorganen.

§ 12

Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes unberührt; die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einem Gesetz oder einer Verordnung des Bundes oder Landes geboten oder verboten sind.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Klosterne Wurg, am 20.10.2021

Mag. Stefan Schmückenschlager

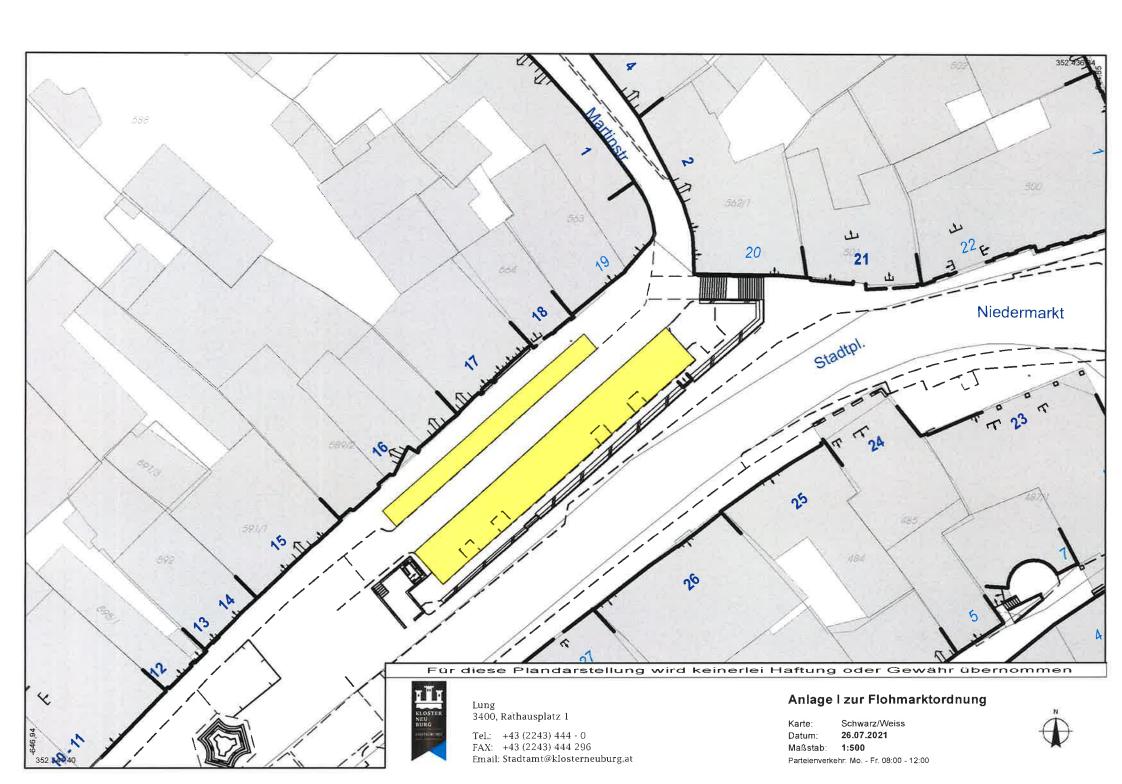
Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 20.10.2021

Abgenommen am: 05.11.2021

Genderklausel: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet die Stadtgemeinde Klosterneuburg generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen. Datenschutzhinweis: Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Webseite (www.klosterneuburg.at) unter der Rubrik "Datenschutz".

Amtstafel: analoge Amtstafel in der Heißlergasse, digitale Amtstafel unter: www.klosterneuburg.at/amtstafel Aktuelle Informationen: auf der Webseite der Stadt, www.klosterneuburg.at, per App "Gem2Go" oder E-Mail-Newsletter, www.klosterneuburg.at/newsletter







IV/2 - Stadtplanung

Lung 3400, Rathausplatz 1

TeL: +43 (2243) 444 257 FAX: +43 (2243) 444 296

Email: stadtplanung@klosterneuburg.at

Anlage II zur Flohmarktordnung

Karte: <Freie Ansicht> Datum: 26.07.2021

Maßstab: 1:500 Partelenverkehr: Di. 08:00-12:00 und 13:30-18:00 Uhr, Fr. 08:00-12:00 Uhr

